

Schulordnung der Musikschule Bederkesa e.V. Friedhofsweg 1 27624 Bad Bederkesa

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie evtl. auf ein Berufsstudium vorzubereiten. Besondere Priorität gilt dem gemeinschaftlichen Musizieren, ferner gilt es, das öffentliche kulturelle Leben zu ergänzen und zu bereichern. Fächerübergreifend kann die Musikschule Aufgaben der allgemeinen multikulturellen Förderung und weiterer musikbezogener Gebiete wahrnehmen.

2. Aufbau

2.1. Die Ausbildung an der Musikschule orientiert sich an den Richtlinien des VdM (Verband deutscher Musikschulen) und gliedert sich in folgende Strukturen:

- elementare Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe
- Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe
- Gruppen- und Einzelunterricht in der Mittelstufe
- Gruppen- und Einzelunterricht in der Oberstufe

2.2. Zusätzlich werden Ensemble- und Ergänzungsfächer sowie Arbeitsgemeinschaften angeboten (z.B. Orchester, Chöre, Kammermusik etc.)

2.3. Die Kursangebote orientieren sich am Bedarf bzw. an der Notwendigkeit. Speziell auf diesem Gebiet wird eine verstärkte Zusammenarbeit mit den allgemein bildenden Schulen angestrebt. Ebenso wird versucht werden, die anwesenden Kurgäste in diese Angebote einzubinden.

3. Teilnehmer

3.1. Es dürfen grundsätzlich keine Gruppen oder Personen auf Grund ihrer Herkunft oder ihrer Religion von der Teilnahme am Musikunterricht ausgeschlossen werden.

4. Schuljahr

4.1. Das Schuljahr deckt sich nicht mit dem der allgemein bildenden Schulen. Das erste Halbjahr beginnt am 01.10. und endet am 31.03., das zweite Halbjahr beginnt am 01.04. und endet am 30.09.

4.2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen, allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

4.3. In den Schulferien werden die laufenden Kurse nicht angeboten. Die Schule wird sich bemühen, in den Ferien besondere Workshops oder ähnliches anzubieten. Die Teilnahme hieran kann von einer gesondert zu zahlenden Vergütung abhängig gemacht werden. Die Teilnahme steht allen interessierten Personen offen.

5. Aufnahme

5.1. Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsleitung zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.

5.2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5.3. Anmeldungen zur Musikschule sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme ist jederzeit möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

5.4 Das Verhältnis wird zwischen Musikschule und TeilnehmerIn begründet und ist nicht auf Dritte übertragbar.

6. Probezeit

6.1. Die Probezeit erstreckt sich über die ersten zwei Unterrichtsmonate.

6.2. Während der Probezeit kann die weitere Teilnahme am Unterricht jederzeit schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung seitens der Musikschule erfolgt nur nach Rücksprache mit dem Schüler oder dessen gesetzlichen Vertreter, dem Fachlehrer und dem Vorstand der Musikschule.

6.3. Bei Beendigung des Unterrichts im ersten oder zweiten Monat der Probezeit sind die Unterrichtsgebühren für einen bzw. zwei Monate fällig.

6.4. Die Probezeit gilt als beendet, wenn innerhalb der ersten zwei Unterrichtsmonate keine Kündigung seitens des Schülers oder der Musikschule erfolgt ist.

6.5. Auf eine Probezeit kann in beiderseitigem Einvernehmen verzichtet werden.

7. Abmeldung

7.1. Abmeldungen sind nach der Probezeit nur zum Halbjahresende möglich (31.03. oder 30.09.). Sie müssen der Musikschule mindestens 1 Monat vor Beendigung des Halbjahres schriftlich zugegangen sein (Datum des Poststempels).

7.2. Für die Chöre gelten die Abmeldefristen aus 7.1. nicht.

7.3. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand der Musikschule Ausnahmen zulassen.

8. Unterrichtserteilung

8.1. Nach Möglichkeit werden die Wünsche nach Unterricht an einem bestimmten Unterrichtsort und bei einer bestimmten Lehrkraft berücksichtigt, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

8.2. Eine Unterrichtsstunde dauert grundsätzlich 45 Minuten. Abweichungen sind aus der Gebührenordnung ersichtlich.

8.3. Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie den Ergänzungsfächern verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Unterrichtsauschluss führen. Darüber entscheidet der Vorstand der Musikschule.

8.4. Öffentliches Auftreten der Schüler im Namen der Musikschule und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Zustimmung des Fachlehrers oder des Vorstands der Musikschule.

8.5. Fällt der Unterricht innerhalb eines Schuljahres mehr als zweimal aus, erstattet die Musikschule die anteiligen Gebühren für die darüber hinausgehenden Unterrichtsausfälle, oder bemüht sich um eine Ersatzlehrkraft.

8.6. Unterrichtsversäumnisse, die durch das Fernbleiben des Schülers entstehen, müssen nicht nachgeholt werden.

8.7. Die Form der Ausgleichsstunden bei Ausfall des Unterrichts kann durch den Fachlehrer bestimmt werden.

9. Leistungen

9.1. Alle Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrer erfüllen.

9.2. Die Aufnahme in weiterführende Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung dem Lernziel der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet der Leiter der Musikschule.

9.3. Sind im Unterricht normale Fortschritte wegen mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler schriftlicher Ermahnung und Rücksprache mit dem Fachlehrer durch den Vorstand der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

10. Instrumente und Leihinstrumente

10.1. Grundsätzlich hat der Schüler bei Beginn des Unterrichts das erforderliche Instrument selbst zu beschaffen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können jedoch Instrumente an der Musikschule ausgeliehen werden.

10.2. Die Bedingungen regelt die Ausleihordnung.

11. Ergänzungsfächer

11.1. Alle Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe, d.h. in der Regel alle Instrumentalschüler, sollten je nach Instrument, Ausbildungsstand und Neigung an einem Ergänzungsfach teilnehmen.

11.2. Die Teilnahme ist kostenpflichtig wie aus der Gebührenordnung ersichtlich.

12. Prüfung und Zwischenprüfung

12.1. Im Rahmen der Leistungskontrolle hat jeder Schüler Prüfungen und Zwischenprüfungen zu absolvieren.

12.2. Nach Absprache mit dem Fachlehrer kann die Prüfung auch in Form von öffentlichen Musizierstunden oder öffentlichen Auftritten erfolgen. Musikschule Bederkesa e.V.

13. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht seitens der Lehrkraft besteht nur während der Unterrichtszeit.

14. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).

15. Haftung

15.1. Bei Unfällen und Haftungsansprüchen Dritter besteht ein Versicherungsschutz nur im Rahmen der von der Musikschule für Schüler und Lehrer abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung.

15.2. Eine weitergehende Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule auftreten, besteht nicht.

16. Unterrichtsgebühren, Sonderkündigungsrechte

16.1. Die Höhe der Unterrichtsgebühren regelt die Gebührenordnung der Musikschule.

16.2. Nach §6 steht Schülern, die sich in der Probezeit befinden, ein Kündigungsrecht innerhalb der Probezeit zu.

Kommt es in Folge von Kündigungen dazu, dass Gruppenunterrichte in kleineren Gruppen als ursprünglich vorgesehen durchgeführt werden müssen, ist die Musikschule berechtigt, die Gebühren entsprechend anzuheben.

16.3. Sollte der Schüler mit der Anhebung der Gebühren nach § 16.2 nicht einverstanden sein, besteht ein Sonderkündigungsrecht. In diesem Fall kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

16.4. Sollte es der Musikschule nicht möglich sein, ausreichend Schüler für einen Gruppenunterricht in der vom Schüler gewünschten Form zu gewinnen oder sollten Schüler aus Gründen nach § 16.3 ausscheiden, gelten die vorstehenden §§ 16.2 und 16.3 entsprechend.

16.5. Sollte ein Schüler mit der Zahlung der Gebühren für mehr als zwei Monate in Rückstand sein, steht der Musikschule ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Musikschule ist berechtigt, den in diesem Fall entstehenden Schaden geltend zu machen.

17. Anerkennung

Mit der Aufnahme in die Musikschule oder mit Beginn der Teilnahme am Unterricht erkennt der Schüler die Schulordnung der Musikschule und die Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsstätte an.

18.

Diese Schulordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Vorstand.

Gebührenordnung

1. Gebührenpflicht

1.1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Bederkesa e.V. werden Gebühren erhoben.

1.2. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und wird in 12 gleiche Monatsraten aufgeteilt.

	wöchtl.	monatl.	jährl.
Elementarunterricht			
Eltern-Kind-Gruppe	45´	26,00	312,00 €
MFE Musik. Früherziehung	45´	26,00	312,00 €
MGA Musik. Grundausbildung	45´	26,00	312,00 €
Hauptfach Kinder/ Schüler			
Einzelunterricht	30´	64,00	768,00 €
Einzelunterricht	45´	96,00	1.152,00 €
2er Gruppenunterricht	45´	57,00	684,00 €
3er Gruppenunterricht	45´	39,00	468,00 €
4er Gruppenunterricht	45´	32,00	384,00 €
Hauptfach Erwachsene			
Einzelunterricht	30´	84,00	1.008,00 €
Einzelunterricht	45´	128,00	1.536,00 €
2er Gruppenunterricht	45´	63,00	756,00 €
3er Gruppenunterricht	45´	42,00	504,00 €
4er Gruppenunterricht	45´	34,50	414,00 €
Nebenfach			
Ensemble Kinder/ Schüler	60´	5,00	60,00 €
Ensemble Erwachsene	60´	10,00	120,00 €
Kinderchor	60´	12,00	144,00 €
Erwachsenenchor	90´	12,00	144,00 €

1.3. Die Gebühren sind auch während der Ferien der Musikschule zu entrichten.

1.4. Beginn und Ende der Gebührenpflicht regelt die Schulordnung.

2. Gebührenschild

Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

3. Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind monatlich im Voraus fällig.

4. Ermäßigung

4.1. Für Vereinsmitglieder der Musikschule Bederkesa e.V. wird eine monatliche Ermäßigung von € 2,50 gewährt.

4.2. Auf Antrag gewährt die Musikschule eine monatliche Ermäßigung von € 5,00 sobald ein Schüler mindestens ein Hauptfach und ein Nebenfach belegt.

4.3. Die Ermäßigungen aus 4.1 und 4.2 gelten nicht für die Chöre.

4.4. Eine Sozialermäßigung ist über das zuständige Sozialamt zu beantragen.

5. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Der Vorstand.